



August 2023

Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5)

Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (Art. 4b)

**Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung
(13. April 2023 bis 14. Juli 2023)**

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Grundsätzliche Haltung der Kantone	4
4	Bemerkungen der Kantone zu den einzelnen Artikeln	5
4.1	Neuer Artikel 4a ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4-6 von Artikel 4)	5
4.2	Neuer Artikel 4b Absatz 1 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – Grundsatz Bildungsbewilligung.....	5
4.2.1	Buchstabe d – begleitende Massnahmen gemäss Anhang Bildungsplan	5
4.2.2	Buchstabe e - angemessene Schulung, Anleitung und Überwachung	6
4.3	Neuer Artikel 4b Absatz 2 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung - Ausnahmbewilligungen	6
4.4	Auswirkungen auf den Bund und die Kantone	9
5	Grundsätzliche Haltung der weiteren Anhörungs-teilnehmer	9
6	Bemerkungen der weiteren Anhörungsteilnehmer zu den einzelnen Artikeln	10
6.1	Artikel 4 ArGV 5: Grundsätze (bisherige Absätze 1, 1 ^{bis} , 2 und 3 von Artikel 4). 10	
6.2	Neuer Artikel 4a ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4 – 6 von Artikel 4).....	11
6.3	Neuer Artikel 4b Absatz 1 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – Grundsatz Bildungsbewilligung.....	12
6.3.1	Buchstabe d – begleitende Massnahmen gemäss Anhang Bildungsplan	12
6.3.2	Buchstabe e – angemessene Schulung/Anleitung und Überwachung	13
6.4	Neuer Artikel 4b Absatz 2 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung - Ausnahmbewilligungen	13
6.5	Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 8 ArGV 5 (Aktualisierung Gesetzesverweis)	14
6.6	Artikel 22a ArGV 5 (Aufhebung Übergangsbestimmungen)	15
6.7	Auswirkungen auf den Bund und die Kantone	15
7	Liste der Vernehmlassungsteilnehmer	16

1 Ausgangslage

Mit gemeinsam unterzeichnetem Schreiben vom 21. Oktober 2021 riefen die Verbundpartner der Berufsbildung (SBBK und Sozialpartner) dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die bestehende gesetzliche Lücke für Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt («Brückenangebote») beim Vorliegen von gefährlichen Arbeiten gemäss Artikel 4 der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) in Erinnerung.

Aktuell dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. In Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wie Praktika im Rahmen von Brückenangeboten, Vorlehren, Integrationsvorlehren, INSOS-Ausbildungen und Schnupperlehren sind gefährliche Arbeiten nicht erlaubt, sobald die Tätigkeit unter den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG) fällt. In der Praxis besteht seit längerem das Bedürfnis, dass Jugendliche ab 15 Jahren auch in diesen Angeboten teilweise gefährliche Arbeiten ausführen dürfen.

Der vorliegende Revisionsentwurf geht vom Grundsatz aus, dass die Betriebe mit gefährlichen Arbeiten über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen, damit sie Jugendliche auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung beschäftigen können. Ausnahmen sollen aber im Einzelfall möglich sein und durch das kantonale Arbeitsinspektorat bewilligt werden können.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf Anregung der Bundeskanzlei der Inhalt des heutigen Artikels 4 auf die Artikel 4 und 4a aufgeteilt. Inhaltlich hat sich zu den Grundsätzen und den gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung nichts geändert. Die neue Thematik der Brückenangebote wurde im neuen Artikel 4b aufgenommen.

Die weiteren von der Revision nur formell betroffenen Artikel sind Art. 4, 4a, 5 Abs. 2, 8 und 22a ArGV 5.

2 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind 48 Stellungnahmen eingegangen. Davon stammen 27 von Kantonen (inkl. VSAA und IVA) und 21 von Organisationen, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen.

Der Revisionsentwurf wird von den Kantonen und weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Stossrichtung, bringt aber verschiedene Änderungswünsche vor. Verlangt wird insbesondere die Klärung des Umgangs mit gefährlichen Arbeiten in Schnupperlehren, die Präzisierung der ausreichenden und angemessenen Ausbildung sowie der Anleitung und Überwachung der Jugendlichen und grosse Bedenken bestehen bezüglich der Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung für Betriebe ohne Ausbildungsbewilligung und der damit zusammenhängenden zusätzlichen Belastung der kantonalen Arbeitsinspektorate.

JU, SH, SO und ZG begrüssen die Verordnungsänderung und verzichten auf Änderungsvorschläge. VSAA und IVA sowie AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS und ZH begrüssen die Revision grundsätzlich. Es werden jedoch sowohl redaktionelle Präzisierungen und kritische Bemerkungen angebracht als auch einzelne Artikel abgelehnt.

Centre Patronal, EIT.swiss, FER, HotellerieSuisse, KMU-Forum, SAV, SFF, sgV, suissepro, Suva, SVP, Travail.Suisse, VSE, ARTISET, INSOS und YOVITA begrüssen die vorgeschlagene Revision. Die FDP unterstützt das Ziel dieser Revision und die vorgeschlagenen Änderungen, schlägt aber vor, Artikel 4b Absatz 2 ArGV 5 zu streichen. GastroSuisse hat keine Einwände gegen die Verordnungsänderung, sieht in der Revision aber eine Chance, Jugend-

lichen ab 15 Jahren, die in den Ferien arbeiten möchten, die Arbeit im Gastgewerbe zu ermöglichen (was nach heutiger Gesetzeslage unter 16 Jahren nicht zulässig ist). Der SBC begrüsst die Änderungen in der Verordnung 5, vermisst aber die Möglichkeit von Ausnahmen für Belastungen wie Nacht- und Sonntagsarbeit. Für die IVSK ist es wichtig, dass auch gefährliche Arbeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau von den Änderungen der Verordnung 5 betroffen sind. Der SGB und die SP wollen gefährliche Arbeiten für Minderjährige gänzlich verbieten und Ausnahmen weiterhin auf die berufliche Grundbildung beschränken.

3 Grundsätzliche Haltung der Kantone

VSAA und IVA sowie die meisten Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) sind mit den rechtlichen Anpassungen der Verordnung unter Vorbehalt der erwähnten Ausnahmen und Ergänzungsanträge grundsätzlich einverstanden. VSAA und IVA sowie AI, AR, FR, NW und SO anerkennen die gesellschaftliche Entwicklung und die Forderung aus der Praxis, den Ausnahmekatalog vom bestehenden Verbot gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren zu erweitern. Gleichzeitig erachten sie das Entstehen für die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen bzw. deren Schutz vor gesundheitlichen, psychischen oder physischen Beeinträchtigungen als übergeordnete Querschnittsaufgabe von Staat und Gesellschaft. Deshalb dürfe das hohe Gut des Jugendschutzes durch die Ermöglichung von gefährlichen Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in «Brückenangeboten» nicht geschmälert werden. GL und LU sind ebenfalls der Ansicht, dass die Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen nicht geschmälert werden dürfe. GR ergänzt, dass Brückenangebote nicht selten auch von Jugendlichen genutzt werden, die den für eine Berufslehre erforderlichen Reifegrad noch nicht erreicht haben und dadurch die Gefahr bestehe, dass sie einem noch höheren Unfallrisiko ausgesetzt sind als Lernende.

Nach Ansicht des Kantons VD sollte der Begriff «autorisation de formation» durch «autorisation de former» ersetzt werden, um dem offiziellen Sprachgebrauch in der Berufsbildung zu entsprechen.

Der Kanton AR ist der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf eine Ungleichbehandlung zwischen Jugendlichen und zwischen Betrieben mit und ohne Ausbildungsbewilligung schafft. Dies sei für den Kanton AR aus Sicht der Arbeitssicherheit nicht akzeptabel.

NE weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Revision darauf zu achten ist, dass Übergangsmassnahmen und Ausnahmegewilligungen klar definiert werden.

Der Kanton SH begrüsst die Ordnungsänderung, da sie einen nahtlosen Übergang vom Schul- ins Berufsleben begünstige und die gewünschte Rechtssicherheit bringe («Brückenangebote»). JU, SO und ZG begrüssen die Ordnungsänderung und verzichten auf Änderungsanträge. Der Kanton JU erachtet es als angebracht, diese Gesetzesanpassung mit einer Kommunikationskampagne an die betroffenen Stellen zu verknüpfen, entweder durch das SECO oder durch die verschiedenen Kanäle, denen sie unterstehen (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung usw.).

Nach Ansicht von GE wäre eine bessere Erläuterung der Bedürfnisse der Praxis, die eine Erweiterung um Brückenangebote erforderlich machen, hilfreich gewesen. IVA, VSAA und AI bedauern, dass weder der IVA noch der VSAA an der Diskussionsrunde vom 5. April 2022 eingeladen wurden. Der Einbezug der Fachverbände in die Vorbereitungsphase solcher Projekte ermögliche es, den Anforderungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der konkreten Realität des Alltages besser Rechnung zu tragen, was zur Gesamtqualität der Projekte beitrage, ihre Akzeptanz erhöhe und ihre Umsetzung vereinfache.

4 Bemerkungen der Kantone zu den einzelnen Artikeln

4.1 Neuer Artikel 4a ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4-6 von Artikel 4)

Keine Bemerkungen.

4.2 Neuer Artikel 4b Absatz 1 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – Grundsatz Bildungsbewilligung

VSAA und IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, SZ, TI und VS erachten es grundsätzlich als zweckmässig, die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der Berufsbildung vorzusehen, wenn diese im Rahmen einer beruflichen Integrationsmassnahme des Bundes oder eines Kantons oder im Rahmen eines berufsvorbereitenden Angebots nach Art. 12 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) unter den kumulativen Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e ausgeführt werden.

NW befürwortet die in der Revisionsvorlage aufgeführten restriktiven kumulativen Voraussetzungen.

VSAA und IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GE, LU, SZ, UR, VS und ZH beantragen zur besseren Transparenz und um Diskussionen im Vollzug zu vermeiden, die Rechtslage für Schnupperlehren in den Verordnungstext aufzunehmen. Der Kanton SG begrüsst, dass die Ausnahmen nicht für weitere, noch niederschwelligere Angebote zur Berufswahl (z.B. Schnupperlehren) gelten. LU ergänzt, dass es wünschenswert wäre, wenn die Haltung des SECO zu den Schnupperlehren in den erläuternden Bericht aufgenommen und im Rahmen der Begleitmaterialien zur angepassten Jugendschutzverordnung zur Verfügung gestellt werden könnte.

Für den VSAA, den IVA und die Kantone AI, AR, LU, SZ und ZH sei zudem fraglich, ob die Ausnahmebestimmungen auch für rein schulische Angebote gelten, welchen nicht zwingend der Charakter einer Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zukommt, sondern auch der Entspannung einer schwierigen Schul- oder Lebenssituation dienen (schulisches Time-out). Im Rahmen solcher Angebote sollen auch gewisse gefährliche Arbeiten erlaubt sein (bspw. im Baugewerbe oder in handwerklichen und landwirtschaftlichen Berufsfeldern). Zumindest im erläuternden Bericht solle ergänzt werden, dass auch rein schulische Massnahmen unter die Ausnahmebestimmung gemäss Artikel 4b Absatz 1 subsumiert werden können. Dies diene der besseren Transparenz und beuge Diskussionen im Vollzug vor.

OW bittet um eine klare Definition, was unter den Begriff «Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» fällt. Es sei unklar, ob beispielsweise eine Schnupperlehre, Kriseninterventionen wie Time-outs etc. auch darunterfallen oder nicht.

Der Kanton SO geht davon aus, dass die im Revisionsentwurf vorgesehenen restriktiven kumulativen Voraussetzungen sicherstellen, dass der Gesundheit, der Ausbildung und dem Schutz vor gesundheitlichen, psychischen und physischen Beeinträchtigungen der Jugendlichen Rechnung getragen wird.

4.2.1 Buchstabe d – begleitende Massnahmen gemäss Anhang Bildungsplan

Die Kantone AG, AI, BL und LU erachten die Formulierung als ungeeignet und beantragen folgende Anpassung des Textes: *«Der Betrieb stellt die Umsetzung der im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Art. 4a Abs. 1 in seinem Rahmen und eigenverantwortlich sicher.»*

Der Kanton NE möchte den Absatz wie folgt umformuliert sehen: « *L'entreprise s'assure qu'une personne formée est en permanence présente, pour les travaux dangereux effectués par les jeunes, afin de garantir que les mesures d'accompagnement en matière de sécurité au travail et de protection de la santé visées par l'art. 4a, al. 1 sont respectées* »¹.

Der Kanton UR bemängelt, dass die Lernkooperation der Vermittlung an den drei Lernorten Betrieb, überbetriebliche Kurse und Berufsfachschule, auf der die «begleitenden Arbeiten» basieren, bei den Brückenangeboten nicht vorhanden sei. Daher könnten die begleitenden Arbeiten nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Eine Anpassung der Formulierung solle geprüft werden.

4.2.2 Buchstabe e - angemessene Schulung, Anleitung und Überwachung

Für den VSAA und IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, SZ, TI und VS stelle sich angesichts der Bedeutung der Ausbildung, insbesondere wenn der Jugendliche mit gefährlichen Arbeiten konfrontiert werde, die Frage, wie der Jugendliche ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht werden könne, ohne dass er den in der Grundbildung vorgesehenen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse besucht hat. Es wird beantragt, dass dieser Aspekt präzisiert und verdeutlicht werden muss, denn es sei daran zu erinnern, dass der Jugendliche heute bestimmte gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der oben erwähnten Lehrgänge ausüben darf. Auch der Kanton OW hält eine Präzisierung, wie die Schulung in der Praxis genau aussehen und insbesondere gewährleistet werden soll, als angezeigt. UR möchte ebenfalls, dass die Frage, wie Jugendliche «ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und überwacht» werden können, genauer ausgeführt werden soll. SG erachtet es als zwingend angezeigt, im Verordnungstext zu präzisieren, was in Bezug auf Schulung, Anleitung und Überwachung als «angemessen» gelten soll. Für BL ist es wünschenswert, diesen Aspekt auf Verordnungsstufe zu regeln, anstatt die Konkretisierung der Praxis zu überlassen.

4.3 Neuer Artikel 4b Absatz 2 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung - Ausnahmegewilligungen

SH begrüsst, dass auf Gesuch hin auch Betriebe ohne Bildungsbewilligung Jugendliche ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten beschäftigen dürfen. Dies erhöhe die Flexibilität und ermögliche allen Betrieben, sich im Rahmen von Brückenangeboten zu engagieren und Praxisausbildungs-Plätze anbieten zu können.

VSAA und IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GE, GL, LU, SG, VS und ZH beantragen die ersatzlose Streichung des Absatz 2. VSAA und IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GL, LU, TI, VS und ZH sind der Meinung, dass diese vorgesehene Änderung nicht den Erfordernissen des Jugendarbeitsschutzes entspreche. Die Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen nach Art. 20 Abs. 2 BBG setze nämlich unter anderem voraus, dass bei der Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten die ständige Anwesenheit einer entsprechend geschulten Person gewährleistet ist, gerade um das Risiko einer körperlichen und/oder psychischen Schädigung der Jugendlichen zu vermeiden. Sie sind der Ansicht, dass Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung den gleichen Schutz wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung geniessen sollten. Da der Betrieb bei einer Ausnahmegewilligung nicht über eine Bildungsbewilligung verfüge, wäre nicht der gleiche Schutz für diese Jugendlichen gewährleistet. Aus Sicht der Betriebe führe die Regelung des Absatz 2, selbst für eine begrenzte Zeit von maximal einem Jahr, zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen

¹ « Der Betrieb sorgt dafür, dass bei gefährlichen Arbeiten, die von Jugendlichen ausgeführt werden, dauernd eine fachkundige Person anwesend ist, die sicherstellt, dass die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4a Absatz 1 eingehalten werden ».

Betrieben mit und ohne Ausbildungsgenehmigung. OW ist der Ansicht, dass auf die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung entweder gänzlich zu verzichten sei oder es müsse sichergestellt werden, dass diese Jugendlichen den gleichen Schutz geniessen wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung.

Sollte die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung beibehalten werden, schlagen der VSAA und der IVA sowie die Kantone AI, AR, BL, BS, GL, LU, SG und ZH folgende Formulierung vor: *«Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahren für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es hört vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss an und informiert diese über erteilte Ausnahmegewilligungen. Die Ausnahmegewilligung können befristet und mit Auflagen versehen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Massnahmen getroffen hat, um innerhalb eines Jahres eine Bildungsbewilligung zu erlangen»*. VS schlägt eine ähnliche Formulierung vor: *« L'office cantonal de la formation professionnelle peut, sur demande, accorder à une entreprise qui ne dispose pas d'une autorisation de former au sens de l'art. 20, al. 2, LFP une autorisation exceptionnelle d'employer des jeunes de plus de 15 ans à des travaux dangereux en dehors de la formation professionnelle initiale, si les éléments dont il dispose, au besoin via un contrôle qu'il a effectué en partenariat avec l'inspection du travail, ont montré que les conditions visées à l'al. 1, let. a, b, d et e, sont remplies. Il informe l'inspection du travail et la Suva des autorisations exceptionnelles accordées. Les autorisations exceptionnelles sont limitées dans le temps et peuvent être assorties de conditions. Il y a notamment cas d'exception lorsque l'entreprise a déjà pris les mesures nécessaires pour obtenir une autorisation de formation dans un délai d'un an »²*.

VSAA und der IVA sowie die Kantone AI, AR, GE, BL, BS, GL, LU, SG, VS und ZH sind also der Ansicht, dass wenn schon, für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen das kantonale Berufsbildungsamt zuständig erklärt werden soll. Dieses koordiniere in der Regel die Brückenangebote, prüfe und erteile die Bildungsbewilligungen, überprüfe in den Betrieben die Umsetzung der Vorschriften im Umgang mit besonderen Gefahren gemäss Anhang 2 des Bildungsplans und kenne die kritischen Betriebs- und Lehrverhältnisse. Zur Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes solle das kantonale Berufsbildungsamt je nach Branche das kantonale Arbeitsinspektorat, die Suva oder die Stiftung agriss vorgängig anhören. Um den Informationsaustausch zwischen den Akteuren zu ermöglichen und sicherzustellen, solle der Einbezug der genannten Stellen direkt in der Verordnung geregelt werden. So würde auch verhindert, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate Betriebe vor Ort besuchen müssten, die vorgängig bereits von den kantonalen Bildungsämtern vor Ort geprüft wurden, weil sie um eine Bildungsbewilligung nachgesucht haben, die ihnen verweigert wurde. Die im Entwurf postulierte Lösung erscheint SG ineffizient und könne ferner zu branchenbedingten Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung zwischen kantonalen Arbeitsinspektoren und den übrigen für die Kontrollen zuständigen Akteuren führen.

Der Kanton BE schlägt folgende Änderung vor: *«Das kantonale **Berufsbildungsamt** kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt,*

² « Das kantonale Berufsbildungsamt kann einem Betrieb, der nicht über eine Bildungsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 2 BBG verfügt, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung von Jugendlichen über 15 Jahren mit gefährlichen Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn es aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, nötigenfalls aufgrund einer Kontrolle, die es in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat durchführt, feststellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Er informiert das Arbeitsinspektorat und die Suva über die erteilten Ausnahmegewilligungen. Die Ausnahmegewilligungen sind befristet und können mit Auflagen verbunden werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Betrieb bereits die notwendigen Schritte unternommen hat, um innert Jahresfrist eine Ausbildungsbewilligung zu erhalten ».

*auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die Beschäftigung Jugendlicher ab 15 Jahre für gefährliche Arbeiten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erteilen, wenn die von ihm durchgeführte Kontrolle ergeben hat, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e erfüllt sind. Es kann **vor der Erteilung der Ausnahmegewilligung das Arbeitsinspektorat anhören und** die Ausnahmegewilligung befristen und mit Auflagen versehen. [...]».*

Auch die Kantone OW und TG sind der Meinung, dass die Zuständigkeit bei den kantonalen Berufsbildungsämtern liegen müsse. Da die kantonalen Berufsbildungsämter für die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsorganisationen der Arbeitswelt, den zuständigen Stellen anderer Kantone und des Bundes zuständig seien, könnten nach Ansicht von TG nur sie beurteilen, ob die gefährlichen Arbeiten tatsächlich notwendig seien für die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Gemäss OW hat der um eine Ausnahmegewilligung ersuchende Betrieb der Berufsbildungsbehörde im Gesuch unter anderem geeignet darzulegen, welche Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz vorgesehen sind. Zu diesem Punkt solle das kantonale Arbeitsinspektorat vor Erteilung der Ausnahmegewilligung von der Berufsbildungsbehörde in der Sache angehört werden. Auch TG ist der Ansicht, dass das zuständige Arbeitsinspektorat vorgängig angehört werden soll. OW lehnt jedoch eine vorgängige standardisierte Betriebskontrolle durch das Arbeitsinspektorat entschieden ab, da eine solche für die fachliche Beurteilung nicht zwingend notwendig sei und für das Arbeitsinspektorat zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Mehraufwand führen würde. Eine vorgängige Betriebskontrolle könne aber im Einzelfall zur Sachverhaltsergänzung oder zwecks Klärung vom Arbeitsinspektorat ausnahmsweise durchgeführt werden.

VD ist der Meinung, dass das vorgesehene Bewilligungssystem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Arbeitsinspektoraten, den Berufsbildungsbehörden und der SUVA erfordere, je nachdem, welche Fälle eintreten. Zudem schlägt VD vor, die Voraussetzung von Absatz 1 zu übernehmen, wonach eine Behörde vorhanden sein muss, welche die Massnahme oder das Angebot gemäss eidgenössischen oder kantonalen Vorgaben beaufsichtigt (Bst. a).

Der Kanton GR weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen Betrieben mit und ohne Ausbildungsbewilligung die vorgesehene Ausnahmeregelung mit grosser Sorgfalt umgesetzt werden müsse. In diesem Sinne weist auch der Kanton FR darauf hin, dass zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen unter den Betrieben solche Ausnahmegewilligungen nur für kurze Zeit erteilt werden sollten.

Der Kanton NW sieht der Möglichkeit für Betriebe ohne Bildungsbewilligung, mittels Ausnahmegewilligung des Arbeitsinspektorats Jugendliche über 15 Jahre mit gefährlichen Arbeiten zu beschäftigen, aufgrund der Gefährdung des Jugendschutzes und aufgrund der allfälligen unklaren Zuständigkeitsregelungen mit der Suva, kritisch entgegen. Diese Regelung sei dahingehend zu ergänzen, dass das kantonale Arbeitsinspektorat vor der Erteilung der Ausnahmegewilligung alle zuständigen involvierten Behörden anhört, welche das Brückenangebot beaufsichtigen. Auf diese Weise werde dem Arbeitsinspektorat ermöglicht, seinen Entscheid im Rahmen seiner Ermessensausübung auf der bestmöglichen Informationsgrundlage zu treffen. UR ist ähnlicher Ansicht, dass die Erteilung der Ausnahmegewilligung in Absprache zwischen dem Arbeitsinspektorat (Federführung und Koordination), dem kantonalen Berufsbildungsamt oder der für die Brückenangebote zuständigen Stelle zu erfolgen hat, da diese Stellen die Gegebenheiten des Betriebs vor Ort am besten beurteilen könnten.

SH und SO erachten das kantonale Arbeitsinspektorat als Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz als die passende Anlaufstelle, um die in Art. 4b Abs. 2 erwähnten Ausnahmegesuche zu prüfen bzw. zu bewilligen.

Der Kanton SZ erachtet die Möglichkeit für eine Ausnahmegewilligung als sehr wichtig. Aktuell beschäftigten auch Betriebe ohne Bildungsbewilligung Jugendliche in Brückenangeboten – dies täten sie mit Elan und mit guter Bildungsqualität. Der Ausnahmegewilligung werde jeweils

eine Absprache zwischen dem kantonalen Berufsbildungsamt oder der für die Brückenangebote zuständigen Stelle mit dem Arbeitsinspektorat vorausgehen, welche die Gegebenheit des Betriebes vor Ort am besten beurteilen könnten.

4.4 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Bezüglich der Auswirkungen auf die Kantone weisen VSAA und IVA sowie die Kantone AI, BS, GL, OW und ZH darauf hin, dass ein erheblicher Mehraufwand entstehe, wenn der Bund bei Ausnahmegewilligungen immer eine vorgängige Betriebskontrolle durch das kantonale Arbeitsinspektorat erwarten würde. Einige dieser Betriebe würden zudem in den Vollzugsbereich der Suva fallen. Auch VS weist darauf hin, dass die Umsetzung dieser neuen Bestimmungen einen Mehraufwand verursachen könnte, da im Falle einer Ausnahmegewilligung vorgängig eine Kontrolle der Unternehmen durch das Arbeitsinspektorat durchgeführt werden müsse.

VD stellt fest, dass die Einführung einer neuen Art von Bewilligungen potenziell Auswirkungen auf die den kantonalen Arbeitsinspektoraten zur Verfügung stehenden Ressourcen haben könnte und je nach den zu beobachtenden Mengen gegebenenfalls zusätzliche finanzielle Kosten für die Kantone verursachen könnte.

Auch ZG geht davon aus, dass die zukünftige Praxis zeigen werde, ob das Erteilen der vorgesehenen Ausnahmegewilligungen wirklich zu keinen Mehrbelastungen führen werde. Dies könne nicht per se angenommen werden.

SG weist darauf hin, dass durch eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung bei der Bewilligungserteilung vermieden werden könne, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate Betriebe vor Ort besuchen müssen, die bereits vorgängig von den kantonalen Bildungsämtern vor Ort kontrolliert wurden, weil sie eine Bildungsbewilligung beantragt haben, die ihnen verweigert wurde. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung erscheint dem Kanton ineffizient und könnte zudem zu branchenspezifischen Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den kantonalen Arbeitsinspektoraten und den anderen für die Kontrollen zuständigen Akteuren wie Suva etc. führen.

5 Grundsätzliche Haltung der weiteren Anhörs- teilnehmer

Centre Patronal, EIT.swiss, FER, HotellerieSuisse, KMU-Forum, SAV, SFF, sgV, suissepro, Suva, SVP, Travail.Suisse und VSE begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen. Gemäss KMU-Forum und VSE werde damit Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe geschaffen. FER und SAV begrüßen insbesondere, dass Jugendliche so im Rahmen von "Brückenangeboten" die Möglichkeit hätten, praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die ihr Ausbildungspotenzial erhöhen bzw. ihnen den Einstieg in eine Grundbildung erleichtern. Gleichzeitig ist die FER besorgt über die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung, die den administrativen Aufwand für die Lehrbetriebe erhöhen und Auswirkungen auf die den kantonalen Arbeitsinspektoraten zur Verfügung stehenden Ressourcen haben könne.

ARTISET, INSOS und YOVITA begrüßen ausdrücklich, dass nun eine rechtliche Grundlage des Jugendarbeitsschutzes auch für Ausbildungen ausserhalb des BBG bestehe. Für Betriebe, die nicht formale Ausbildungen mit Integrationsangeboten in den allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten, dürften keine zusätzlichen Auflagen bestehen im Vergleich mit Ausbildungsbetrieben, die sich ausschliesslich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt konzentrieren. Es brauche eine Gleichbehandlung, keinen Zusatzaufwand für Integrationsbetriebe, was bei der allfälligen Anpassung einzelner Bildungsverordnungen beachtet werden solle. Für ARTISET, INSOS und YOVITA müsse ausserdem weiterhin gelten, dass Anbieter für ihre Ausbildungsangebote über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen, die die Beschäftigung Jugendlicher für gefährliche Arbeiten vorsieht. Ausnahmen könne das kantonale Arbeitsinspektorat vorsehen.

EIT.swiss erachtet es als richtig, dass sich die Lösung für die Brückenangebote an der bereits bestehenden praktikablen Lösung für die berufliche Grundbildung orientiere.

Für den SFF stellt der Fakt, dass der Bundesrat zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den revidierten ArGV 5-Artikeln zum Schutz von Leben und Gesundheit ermächtigt ist, eine genügende Sicherheit für die Zustimmung zur vorliegenden Revision dar.

Die FDP unterstützt das Ziel dieser Revision und die vorgeschlagenen Änderungen, schlägt aber vor, Absatz 2 zu streichen.

GastroSuisse hat keine Einwände gegen diese Gesetzesänderung, sieht in der Revision aber eine Chance, Jugendlichen ab 15 Jahren, die in den Ferien arbeiten möchten, die Arbeit im Gastgewerbe zu ermöglichen.

Der SBC begrüsst, dass die Notwendigkeit von gefährlichen Arbeiten in bestimmten Angeboten ausserhalb der beruflichen Grundbildung erkannt und zwecks Reduktion des administrativen Aufwands bei gewissen Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht abgesehen werde. Der SBC vermisst jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen für Belastungen wie Nacht- und Sonntagsarbeit. Eine solche Ausklammerung leuchte nicht ein, zumal Nacht- und Sonntagsarbeit weniger einschneidend seien als gefährliche Arbeiten. Zudem fehlen in einer typischen Bäckerei tagsüber die Betreuungsperson und der Sonntagsverkauf, der sich vom Verkauf an Werktagen unterscheidet, könne nicht geübt werden. Betriebe der Bäckerei-Confiserie Branche würden als potenzielle Integrationspartner wegfallen, wenn sie die Organisation des Betriebes (sofern überhaupt möglich) umstellen müssten. Ohne Ausdehnung der Bewilligungspflichtbefreiung auf die Nacht- und Sonntagsarbeit werde das mit der Revision angestrebte Ziel, den administrativen Aufwand (durch Wegfall der Bewilligungspflicht) zu reduzieren, verfehlt. Auch das KMU-Forum sieht in der Praxis ein Bedürfnis, dass Jugendliche in Brückenangeboten teilweise Nacht- und Sonntagsarbeit leisten könnten und fordert deshalb, dass die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit in der ArGV 5 nach dem Vorbild vom neuen Art. 4b angepasst bzw. ergänzt werden.

Die IVSK erachtet es als wichtig, dass gefährliche Arbeiten auch in den Branchen Landwirtschaft und Gärtner möglich sind, da gerade in diesen Branchen auch sehr niederschwellige Arbeiten möglich seien, die für die Eingliederung respektive Ausbildung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Einschränkungen von grosser Bedeutung seien (z.B. das Kehren von Höfen, das Abzupfen von verwelkten Blumen, Pflanzengiessen etc.).

Der SGB und die SP sprechen sich im Interesse des Jugendarbeitsschutzes dafür aus, am Verbot gefährlicher Arbeiten für minderjährige Jugendliche ausserhalb einer beruflichen Grundbildung festzuhalten und mögliche Ausnahmen weiterhin nur auf die berufliche Grundbildung zu beschränken. Sie fordern, dass auf die Einführung eines neuen Artikels 4b zu verzichten sei. Dies nicht zuletzt um das zugrundeliegende internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu respektieren.

6 Bemerkungen der weiteren Anhörungsteilnehmer zu den einzelnen Artikeln

6.1 Artikel 4 ArGV 5: Grundsätze (bisherige Absätze 1, 1^{bis}, 2 und 3 von Artikel 4)

ARTISET, INSOS und YOUNG VITA erachten die neue, übersichtlichere Anordnung der bisherigen und unverändert übernommenen Absätze 1, 1^{bis}, 2 und 3 von Artikel 4 als Absätze 1 - 4 dieses Artikels als zielführend.

SFF begrüsst die Aufteilung des bestehenden Art. 4 in Art. 4 und Art. 4a ArGV 5, da damit tatsächlich die Lesbar- wie auch Verständlichkeit der Gesetzesbestimmung gefördert werde.

Insbesondere die Einfügung der Jugendlichen, die bereits über ein eidgenössisches Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis verfügen, helfe der Klarheit und wird vom SFF unterstützt.

FER ist der Ansicht, dass die neue Fassung von Artikel 4 klar die beiden Möglichkeiten definiere, dass Jugendliche über 15 Jahren gefährliche Arbeiten ausführen können.

Der SAV und der sgV sind der Ansicht, dass die Ausnahmen in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung so in die Verordnung einzubinden sind, dass die berufliche Grundbildung weder inhaltlich noch formal von der Änderung betroffen ist. Es werde nämlich mit der angestrebten Aufteilung des bisherigen Artikels 4 ArGV 5 eine neue rechtliche Grundlage für die Ausnahmen in der beruflichen Grundbildung geschaffen (neu: Art. 4a). Dies habe zur Folge, dass die Bildungsverordnungen an die neue Rechtsgrundlage angepasst werden müssten, was einerseits zu einem unverhältnismässigen Änderungs- bzw. Anpassungsaufwand beim Bund und in der Folge bei den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt führe und andererseits Rechtsunsicherheiten im sensiblen Bereich der beruflichen Grundbildung schaffe.

Nach Ansicht der FDP könne die Definition der gefährlichen Arbeiten in Absatz 3 nicht direkt durch das WBF erfolgen. Die Arbeitgeber müssten vorgängig konsultiert werden, um zu einem gemeinsamen Verständnis darüber zu gelangen, was unter «gefährlichen Arbeiten» tatsächlich zu verstehen ist. Ein willkürlicher Verbotskatalog sei zu vermeiden.

6.2 Neuer Artikel 4a ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung (bisherige Absätze 4 – 6 von Artikel 4)

Der SFF begrüsst die Präzisierungen bezüglich der Ausnahmen vom Verbot gemäss Art. 4 sowie die Festlegung des Verfahrens zur Festlegung der Ausnahmen und Massnahmen in den Bildungsplänen, welche im Vergleich zum heutigen Verordnungstext die Rechtssicherheit stärke. Die expliziten Verweise, Präzisierungen und Neuformulierungen dienten alle dem Ziel der Klärung und besseren Handhabung im Umgang mit gefährlichen Arbeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung.

ARTISET, INSOS und YOUNG VITA erachten die vorgenommenen Präzisierungen als nachvollziehbar.

Anders als in Absatz 1 vorgesehen, sollten nach Ansicht der FDP die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausschliesslich in der Verantwortung der Arbeitgeber liegen. Sie wüssten am besten, wo Handlungsbedarf bestehe.

Die FDP spricht sich dafür aus, dass die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Absatz 2 KMU-freundlich und innerhalb einer kurzen Frist erfolgt. Die Behörden müssten rasch handeln, um den Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

Nach Ansicht des SAV ist der Anwendungsbereich von Absatz 2 mit dem Begriff «unentbehrlich» zu eng definiert. Die Aneignung einer breiten Erfahrung auch im Bereich von gefährlichen Arbeiten (unter Einhaltung der entsprechenden Begleitmassnahmen) sei wichtig, um die eigenen Fähigkeiten im Rahmen der Grundbildung auszubauen und damit eine optimale Ausgangslage für den Übertritt ins Berufsleben zu schaffen.

SBG und SP sind grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Präzisierungen. Es sei jedoch unklar abzuschätzen, was die Umformulierung in Absatz 3 von «im Einzelfall» zu «auf Gesuch» hin konkret in der Ausnahmegewilligungspraxis verändern würde.

6.3 Neuer Artikel 4b Absatz 1 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung – Grundsatz Bildungsbewilligung

Nach Ansicht des SGB und der SP ist auf die Einführung eines neuen Art. 4b zu verzichten. Sollte sich in der Vernehmlassung die Ausnahme vom generellen Verbot gefährlicher Arbeiten für Minderjährige ausserhalb der beruflichen Grundbildung als mehrheitsfähig erweisen, ist es für SGB und SP zwingend, dass die betroffenen Betriebe, die Jugendliche im Rahmen von Brückenangeboten mit gefährlichen Arbeiten beschäftigen wollen, über eine Bildungsbewilligung verfügen müssen. Zudem müssten die Voraussetzungen von Absatz 1 zwingend kumulativ erfüllt werden müssen und trotz Vorliegen einer betrieblichen Bildungsbewilligung sollten gefährliche Arbeiten von Minderjährigen in berufsvorbereitenden Angeboten nur auf Gesuch hin vom kantonalen Arbeitsinspektorat bewilligt werden müssen. Der SGB beantragt, die Kann-Bestimmung in Absatz 2 in eine Muss-Bestimmung umzuwandeln (auch bezüglich Befristung und Auflagen). Der SGB und die SP erachten das Risiko, dass einzelne Betriebe allenfalls keine solchen Angeboten mehr anbieten würden, gegenüber dem klar höher zu gewichtendem Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit als vertretbar. Weiter seien aus ihrer Sicht die Begriffe «Massnahmen zur beruflichen Eingliederung» und «Massnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» zwingend zu definieren und auf eine abschliessende Liste zu verweisen, damit eindeutig sei, auf welche Kurse sich die Ausnahmebewilligungen auf Gesuch hin beschränken. Auch wenn im erläuternden Bericht betont wird, dass gefährliche Arbeiten von Minderjährigen im Rahmen von Schnupperlehren verboten bleiben, bestehe aus Sicht des SGB und der SP aufgrund der fehlenden Definition in Artikel 4b ein riskanter Interpretationsspielraum. Travail.Suisse fordert in diesem Zusammenhang, dass in der Wegleitung zur Verordnung deutlich klargestellt wird, dass andere Angebote wie beispielsweise Schnupperlehren weiterhin nicht unter diese Ausnahmen fallen. Der SFF begrüsst ebenfalls, dass Schnupperlehren nicht unter diese Kategorie fallen sollen, da nicht nachvollziehbar sei, warum in einer kurzen Schnupperlehre gefährliche Arbeiten zulässig sein sollten, um einen ersten Eindruck eines Berufs zu gewinnen.

FER, HotellerieSuisse und SFF begrüssen die aufgeführten Voraussetzungen für die Beschäftigung von Jugendlichen mit gefährlichen Arbeiten im Rahmen von Brückenangeboten. Gemäss HotellerieSuisse Sorge das Erfordernis einer Bildungsbewilligung und angemessenen Begleitung ebenso wie der Verweis auf die Bildungsverordnungen dafür, dass realitätsnahe Arbeitserfahrung unter klaren und angemessenen Voraussetzungen gesammelt werden könne, wie sie sich in der beruflichen Grundbildung bereits bewährt hätten.

SFF begrüsst, dass eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ob der Betrieb im Brückenangebot unter den Geltungsbereich des ArG fällt und somit der neue Artikel 4b zur Anwendung gelangt. Der Grundsatz der Bildungsbewilligung wird als fundamental erachtet, d.h. dass gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahre ausserhalb der beruflichen Grundbildung nur im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebotes zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung zulässig sein sollen.

6.3.1 Buchstabe d – begleitende Massnahmen gemäss Anhang Bildungsplan

Der SAV weist darauf hin, dass die begleitenden Massnahmen gemäss dem Anhang der berufsspezifischen Bildungspläne das Lernen an verschiedenen Lernorten bedingt. Diese Lernortkooperation sei jedoch bei Brückenangeboten nicht möglich. Betriebe könnten sich zwar an den begleitenden Massnahmen orientieren, aber es dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Jugendlichen in den drei Lernorten damit auseinandergesetzt hätten. Der SAV schlägt daher folgende Anpassung von Art. 4b Abs. 1 lit. d vor: *«Der Betrieb hält für die von den Jugendlichen ausgeführten Arbeiten die im Anhang zu den Bildungsplänen definierten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel*

4a Absatz 1 ein in seinem Rahmen gestützt auf den berufsspezifischen vorgesehenen Begleitmassnahmen im Anhang zu den Bildungsplänen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach Artikel 4a Absatz 1 ein.»

6.3.2 Buchstabe e – angemessene Schulung/Anleitung und Überwachung

Für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Jugendlichen ist es für den SFF und die Suva unabdingbar, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden müssen. Der SFF betont in diesem Zusammenhang, dass der Gesundheitsschutz stets stärker gewichtet werden müsse als die berufliche Eingliederung bzw. Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Auch suissepro findet es wichtig, dass an einer Überwachung des Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten festgehalten werde, unabhängig davon, welche Erfahrungen in Bezug auf Setting und/oder Ausbildung vorhanden seien (z.B. Gleisbau, Fahrleitungsbau, Bahn-Sicherungsanlagen, Forstarbeit u.ä.).

6.4 Neuer Artikel 4b Absatz 2 ArGV 5: Gefährliche Arbeiten im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung - Ausnahmegewilligungen

SGB und SP stehen Ausnahmegewilligungen für Betriebe ohne Bildungsbewilligung klar ablehnend gegenüber. Es habe sich gezeigt, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate selbst auch nicht an einer Einzelfall-basierten Ausstellung von Ausnahmegewilligungen interessiert seien. Zudem konnte weder in der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) noch in der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) eine wirkliche Notwendigkeit für weitreichendere Ausnahmegewilligungen überzeugend dargelegt werden und es fehle an entsprechenden Daten, um einen effektiven Bedarf ausweisen zu können.

Die FDP schlägt vor, Absatz 2 zu streichen. Aus Sicht der Jugendlichen sei festzuhalten, dass Jugendliche über 15 Jahre, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, den gleichen Schutz geniessen sollten wie Jugendliche, die eine berufliche Grundbildung absolvieren. Da die Unternehmen keine Bildungsbewilligung benötigen, würden die so eingestellten Jugendlichen nicht den gleichen Schutz geniessen. Aus Sicht der Betriebe würde die Einführung dieses Absatzes, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum, zu einer Ungleichbehandlung zwischen Betrieben mit und ohne Bildungsbewilligung führen. Sollte die Ausnahmeregelung beibehalten werden, schlägt die FDP vor, dass das für die Berufsbildung zuständige kantonale Amt in Koordination mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat die Ausnahmegewilligung erteilt. Das kantonale Berufsbildungsamt solle für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zuständig sein, da es die Bedürfnisse und die beteiligten Personen kenne.

EIT.swiss, HotellerieSuisse, SAV und SVP begrüssen, dass Ausnahmegewilligungen möglich sind. EIT.swiss ist der Ansicht, dass damit eine wichtige Lücke geschlossen werde unter Einhaltung sicherheitstechnischer Überlegung. Gemäss SAV würden ohne diese Möglichkeit etliche Brückenangebote verloren gehen, auch da aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Betriebe über eine Bildungsbewilligung verfügten.

FER befürwortet diese Änderung, sofern die Ausnahmegewilligung systematisch an den Erhalt einer Bildungsbewilligung innerhalb eines Jahres geknüpft ist. Es wird begrüsst, dass die Ausnahmeregelungen am Rande der beruflichen Grundbildung eingeführt werden sollen, die die Qualität der Ausbildung im Betrieb und die Einhaltung der Normen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz garantierten.

Die Suva empfiehlt, die Ausnahmegewilligungen stets mit einer Maximaldauer von ein bis zwei Jahren zu befristen.

Travail.Suisse erachtet unter den vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeiten einer Ausnahmegewilligung für Betriebe ohne Bildungsgewilligung als vertretbar. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sollten dabei in die Verantwortung genommen werden und die Gesuche für Ausnahmegewilligungen überprüfen müssen. Dafür sollten ihnen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss HotellerieSuisse und SAV sei die klare Zuweisung der Zuständigkeit für diese Ausnahmegewilligungen an das jeweilige kantonale Arbeitsinspektorat zielführend. Diese Aufgabenteilung bedinge jedoch eine geeignete Koordination mit den anderen, für die Brückenangebote zuständigen, kantonalen Stellen, damit die betroffenen Betriebe bei Ansprechpartnern/-innen und Prozessen die Übersicht behielten.

Das Centre Patronal hält es für wichtig, dass Betriebe, die bereit sind, Jugendliche auszubilden, schnell über die Bedingungen und den Status dieser Bewilligung informiert werden können, insbesondere wenn Jugendlichen darauf warten, ihre Ausbildung fortzusetzen. Der Beginn der in dieser Bestimmung genannten Jahresfrist sei im Übrigen unklar. Es sei kontraproduktiv, wenn Unternehmen, die bereit sind, für ihre Berufe zu werben, mit administrativen Komplikationen und zu strengen Fristen konfrontiert würden.

Nach Ansicht des SFF ist es ein vernachlässigbares Risiko, dass allenfalls gewisse Anbieter von Brückenangeboten keine Sonderbewilligung erhalten, weil sie die statuierten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Das KMU-Forum fordert, im weiteren Verlauf der Arbeiten das Risiko zu verringern, dass einzelne Anbieter als Partner für Brückenangebote wegfallen (mangels Bildungs- und Ausnahmegewilligung). Zudem solle sichergestellt werden, dass die in der Ordnungsfristenverordnung (OrFV; SR 172.010.14) enthaltenen Grundsätze in Bezug auf die neue Ausnahmegewilligung gemäss neuem Art. 4b Abs. 2 angewendet werden. Das Verfahren solle für Antragsteller so einfach und straff wie möglich gestaltet werden.

6.5 Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 8 ArGV 5 (Aktualisierung Gesetzesverweis)

Der SGB und die SP sind einverstanden mit der Aktualisierung der Gesetzestitel in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 ArGV 5.

Suissepro findet es gut, dass die Regeln des Artikel 5 Absatz 2 neu auch für Jugendliche ab 15 Jahren möglich werden, welche ausserhalb der beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. Die Sicherheit werde mit neuen begleitenden Massnahmen gewährleistet und der Betrieb benötige immer eine Bildungsgewilligung oder eine Ausnahmegewilligung des zuständigen Kantons.

Die FDP ist der Ansicht, dass die Formulierung in Artikel 5 Absatz 2, wonach Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés die Gefahr berge, mehr Verwirrung zu stiften als Antworten zu geben. Dies führe zu Abgrenzungsproblemen, da alle Sonderfälle geklärt werden müssten: Darf man Jugendliche unter 16 Jahren auf Festen, in Skihütten, in der Bergwirtschaft usw. beschäftigen?

Um Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, während der Schulferien oder in der Freizeit wertvolle Arbeitserfahrungen im Gastgewerbe zu sammeln, schlagen GastroSuisse, SAV und sgV vor, das Mindestalter für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés herabzusetzen. Dies entspräche einer Gleichstellung mit anderen Branchen. Der erste Satz von Artikel 5 Absatz 2 sei gemäss sgV ersatzlos zu streichen. Gemäss GastroSuisse und SAV sei die ganze Ausnahmebestimmung des Artikel 5 Absatz 2 zu streichen.

6.6 Artikel 22a ArGV 5 (Aufhebung Übergangsbestimmungen)

Der SGB und die SP stimmen der Aufhebung von Artikel 22a zu.

6.7 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone

Die SVP nimmt zur Kenntnis, dass die geplanten Änderungen gemäss dem Bericht des Bundesrates keine Auswirkungen auf die Finanzen oder das Personal des Bundes und der Kantone haben werde.

7 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Teilnehmer
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Staatsrat der Republik und des Kantons Genf
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
JU	Regierung der Republik und des Kantons Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Staatsrat der Republik und des Kantons Neuenburg
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
SH	Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
TI	Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino
UR	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
VD	Staatsrat des Kantons Waadt
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
ARTISET	Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf
Centre Patronal	Centre Patronal
EIT.swiss	Der Verband der Elektobranche
FDP	Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Gastrosuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz
HotellerieSuisse	Schweizer Hotelier-Verein (SHV), Branchenverband der Schweizer Beherbergung
INSOS	Branchenverband der Dienstleister für Menschen mit Behinderung
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
IVSK	IV-Stellen-Konferenz

KMU-Forum	Ausserparlamentarische Kommission
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBC	Schweizer Bäcker-Confiseure
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
suissepro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVP	Schweizerische Volkspartei

Travail.Suisse	Dachverband der Arbeitnehmenden
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
YouVita	Branchenverband der Dienstleister für Kinder und Jugendliche